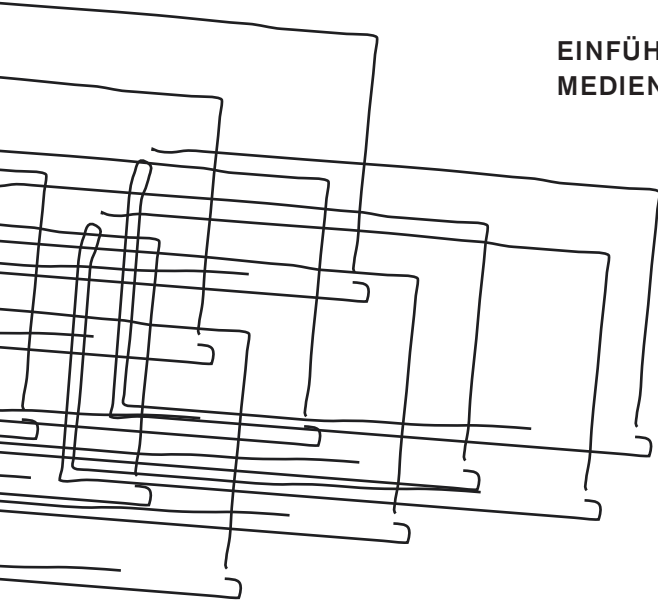


Herausgeber
Verein Freies Radio Wien

EINFÜHRUNG IN DAS MEDIENRECHT



Autor_innen
Lyudmila Handzhiyska und Cheyenne Mackay

Herausgeber
Verein Freies Radio Wien

EINFÜHRUNG IN DAS MEDIENRECHT

gefördert durch:

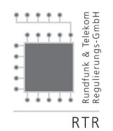


Diese Publikation wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission im Rahmen des Projekts „Connecting young people with ex-Yugoslavian background by means of radio production“ finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.

Partner:



Förderer:



INHALT

| | |
|---------------------------------------------------------------|------|
| EINLEITUNG | P. 4 |
| [I] MASSEN MEDIEN ALS GEGENSTAND DES MEDIENRECHTS | P. 6 |
| [II] RECHTLICHER RAHMEN | P.10 |
| [III] DAS RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG | P.18 |
| [IV] MEDIEN UND DER SCHUTZ VON PERSÖNLICHKEITSRECHTEN | P.22 |
| BIBLIOGRAFIE | P.30 |

Massenkommunikation ist stärker denn je im täglichen Leben verankert. Dank sozialer Medien kann jede Person mit Internetzugang Nachrichten per Mausklick an ein millionenstarkes Publikum verbreiten. Dieses riesige Potential hat jedoch auch seinen Preis: Nie war es leichter, Lügen über andere Menschen zu verbreiten und ihren Ruf innerhalb weniger Minuten zu zerstören. Deswegen sind Grundkenntnisse im Bereich Medienrecht und -ethik nicht nur für Journalist_innen, sondern auch für die breite Öffentlichkeit wichtig, um bei der Verbreitung von Inhalten an ein Massenpublikum verantwortlich und ethisch handeln zu können.

Dieses Handbuch richtet sich an angehende Journalist_innen sowie Menschen, die an einer allgemeinen Einführung in das Medienrecht interessiert sind. Es fasst die wichtigsten Rechtsinstrumente zusammen, die den Handlungsspielraum von Medien definieren und regulieren.

Das Medienrecht ist kein eigenständiges Rechtsgebiet, sondern setzt sich aus einer Vielzahl von Gesetzen und ethischen Grundsätzen zusammen, die sich auf die Arbeit von Medien auswirken. Zudem unterliegen verschiedene Mediensparten jeweils eigenen Bestimmungen. Dennoch gibt es eine Reihe allgemeingültiger Regeln, an die alle Journalist_innen in Ausübung ihres Berufes gebunden sind. Nur wenn sie an diesen anerkannten gesetzlichen und ethischen Richtlinien festhalten, können Journalist_innen ihre wichtigste Funktion innerhalb einer demokratischen Gesellschaft erfüllen, nämlich im Dienst der Öffentlichkeit zu arbeiten.

Die hier vorgestellten rechtlichen Bestimmungen gelten für alle Staaten, die dem Europarat angehören und die Europäische Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten (ECHR) anwenden. Das Handbuch zielt ausschließlich auf eine allgemeine Einführung in die Thematik ab; für spezifische Bestimmungen in einzelnen Ländern sind andere Quellen heranzuziehen.

„Einführung in das Medienrecht“ wurde im Rahmen des Projekts „Connecting young people with ex-Yugoslavian background by means of radio production“ entwickelt, gefördert durch das ERASMUS+-Programm der Europäischen Union.

I.

MASSEN MEDIEN ALS GEGENSTAND DES MEDIENRECHTS

Die Massenmedien

Der Begriff Massenmedien umfasst mehrere Bereiche: Printmedien (Zeitschriften, Zeitungen), Rundfunk (Radio und Fernsehen, das terrestrisch oder über Kabel bzw. Satellit empfangen werden kann), Nachrichtenagenturen, Kino und Film sowie Online-Medien.

Ein gemeinsames Merkmal von Massenmedien ist die Verbreitung und Wiedergabe journalistischer Inhalte für ein großes, heterogenes und anonymes Publikum. Massenmedien ermöglichen Massenkommunikation. Definition von Massenkommunikation nach Gerhard Maletzke:¹

»Unter Massenkommunikation soll jener Prozess verstanden werden, bei dem Aussagen öffentlich (d.h. ohne begrenzte oder personell definierte Empfängerschaft), indirekt (d.h. bei räumlicher oder zeitlicher oder raumzeitlicher Distanz zwischen den Kommunikationspartnern) und einseitig (d.h. ohne Rollenwechsel zwischen Aussagendem und Aufnehmendem), durch technische Verbreitungsmittel (sog. „Massenmedien“) an ein disperses Publikum vermittelt werden.«

[1] Gerhard Maletzke (1998):
Kommunikationswissenschaft im Überblick:
Grundlagen, Probleme, Perspektiven.
Westdeutscher Verlag, S.45

Die Rolle von Massenmedien in einer demokratischen Gesellschaft

Massenmedien sind aus dem sozialen und politischen Leben heute nicht mehr wegzudenken. Neben der Gesetzgebung (Legislative), Vollziehung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) werden sie oft als die „vierte Macht“ („Publikative“) bezeichnet. Ihre Aufgabe ist dabei keineswegs auf die Wiedergabe von Fakten beschränkt. Massenmedien kommunizieren unter anderem politische, soziale, ethische und kulturelle Ideen und leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung.

In einem demokratischen System erfüllen Pressekanäle unterschiedliche Funktionen für wichtige Gesellschaftsbereiche:

Politische Funktionen

Massenmedien verbreiten politisch relevante Informationen,
ermöglichen öffentliche Debatten,
kontrollieren das politische System,
eröffnen ein öffentliches Forum zur Partizipation von Bürger_innen am politischen Diskurs und
fördern Transparenz und Rechenschaftspflicht von Personen in Entscheidungspositionen.

Soziale und kulturelle Funktionen

Medien geben soziale Orientierung,
leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Sozialisierung,
verfolgen einen Bildungsauftrag,
fördern kulturelle Entwicklung und
sind Unterhaltungsquelle.

Wirtschaftliche Funktionen

Massenmedien berichten über wirtschaftliche Prozesse,
schalten Werbungen, die zum Umlauf von Waren und Dienstleistungen beitragen,
informieren über das Arbeitsplatzangebot und erhöhen dadurch die Beschäftigungsquote.

Nur wenn Medien frei und unabhängig von Regierung und Wirtschaft agieren, können sie diese Funktionen erfüllen und eine bedeutungsvolle Rolle innerhalb einer Demokratie einnehmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie zum Ausbau der staatlichen oder wirtschaftlichen Macht beitragen und soziale Spaltungen durch das Ausschließen kritischer Stimmen vom öffentlichen Diskurs verstärken. In Extremfällen können Medien sogar für gewaltsame Konflikte instrumentalisiert werden.

Medienrecht

Das Medienrecht umfasst ein System gesetzlicher Normen, die das Handeln von Massenmedien regeln. Es beleuchtet die Grenzen, innerhalb derer Pressekanäle und Journalist_innen arbeiten. Medienrecht legt nicht nur Grundsätze für die Verbreitung von Medienprodukten fest, sondern kann auch Auswirkungen auf deren Form und Inhalt haben. Einige rechtliche Bestimmungen kommen nur für spezifische Mediensparten zur Anwendung – so unterliegt z.B. der Rundfunk eigenen Gesetzen –, während andere allgemeiner gehalten sind und von allen Medien respektiert werden müssen.

II. RECHTLICHER RAHMEN

Gesetzliche Bestimmungen rund um Massenmedien stellen keinen eigenen Rechtsbereich dar, sondern umfassen ein weites Feld von Gesetzen und Bestimmungen, die über die gesamte Rechtsordnung verteilt sind. Grundsätze des Medienrechts finden sich in den Verfassungen und nationalen Gesetzen vieler Länder und sind darüber hinaus in internationalen Verträgen und Abkommen formuliert.

Internationale Abkommen

Folgende internationale Verträge legen die allgemeinen Rechte und Freiheiten von Menschen fest, einschließlich der Meinungs- und Redefreiheit. Diese Vereinbarungen haben wichtige Implikationen für den staatlichen Umgang mit Medien und Journalist_innen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Generalversammlung der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1948,
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), Resolution der Generalversammlung 2200A (XXI), 16. Dezember 1966,
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 4. November 1950,
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Resolution der Generalversammlung 2106 (XX), 21. Dezember 1965.

Abkommen des Europarates

Für die Mitgliedsstaaten des Europarates ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezüglich des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine wichtige Quelle zum Schutz der Meinungsfreiheit.

Der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind aus medienrechtlicher Sicht die beiden wichtigsten Quellen des EU-Rechts. Der Vertrag über die Europäische Union repräsentiert Übereinkünfte zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und fokussiert auf demokratische Grundsätze, Menschenrechte und Arbeitsweise der EU-Institutionen. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union behandelt die verschiedenen Politikbereiche, in denen die EU legislative Befugnisse hat.

Innerhalb der Europäischen Union wird der Medien-sektor hauptsächlich auf nationaler Ebene reguliert, in einigen Bereichen hat die EU jedoch ebenfalls an Kompetenzen dazugewonnen. Fairer Wettbewerb am Markt ist ein Aspekt davon. Rechtsgrundlage dafür bietet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der u.a. den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, die Wettbewerbspolitik, technologische Harmonisierung und den kulturellen Bereich regelt.²

Ein zweiter wichtiger Aspekt ist die Wahrung von Menschenrechten, Meinungsfreiheit, Informationszugang sowie die Bedeutung der Medien für eine funktionierende Demokratie. Der Schutz der Pressefreiheit wird von der Europäischen Union als Grundrecht anerkannt und ist durch mehrere gesetzliche Instrumente verankert: die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die allgemeinen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedsstaaten.

[2] Michael Holoubek, Klaus Kassai, Matthias Traimer (2010): Grundzüge des Rechts der Massenmedien, Springer

Verfassungsrecht

Die nationalen Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten schützen die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und in einigen Fällen auch das Recht auf Zugang zu Informationen. Das Verbot der Zensur der Medien und die Genehmigung von Rundfunkmedien sind ebenso verfassungsrechtlich verankert.

Strafrecht

Das Strafrecht regelt Straftaten und ihre Konsequenzen und somit die Beziehung zwischen Personen und dem Staat. Einige Verletzungen durch die Medien oder individuelle Journalist_innen, wie üble Nachrede oder Verleumdung, Kreditschädigung, Beleidigung oder Verhetzung zu rassistisch bzw. religiös motiviertem Hass, können eine Strafverfolgung nach sich ziehen.

Zivilrecht

Das Zivilrecht regelt die Interaktion zwischen individuellen Rechtssubjekten, womit natürliche oder juristische Personen gemeint sind. Medien können wegen Ehrenbeleidigung oder einer Verletzung des Urheber_innenrechts bzw. des Rechts am eigenen Bild belangt werden.

Rundfunkverordnungen

Rundfunkmedien haben einen zentralen Anteil am Funktionieren moderner Gesellschaften, speziell bei der Formung und Weitergabe von sozialen Werten. Aus diesem Grund ist der Rundfunk eigenen Bestimmungen unterworfen, die auf allgemeinen Werten wie Meinungsfreiheit, Pluralismus, Menschenwürde, Schutz des Urheber_innenrechts, Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, Jugendschutz usw. basieren.

In den meisten demokratischen Ländern erfüllen Regulierungsbehörden zwei Hauptfunktionen: Einerseits sind sie für die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen durch das Ausstellen von Lizenzen verantwortlich, andererseits sollen sie Verhaltenskodizes entwickeln und einführen, die verschiedene Themen rund um Inhalte und Praktiken des Rundfunks behandeln.

In Europa gibt es ein so genanntes **duales Rundfunksystem**, bei dem öffentlich-rechtliche und private Sender nebeneinander bestehen.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter_innen werden durch die öffentliche Hand finanziert und kontrolliert; sie sind weder kommerziell noch im Staatsbesitz. Ihre primäre Aufgabe besteht darin, durch ein qualitativ hochwertiges Programm, das sich an ein diverses Publikum richtet, zu einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft beizutragen.

Die Regulierung öffentlich-rechtlicher Medien zielt darauf ab, ihre politische oder kommerzielle Unabhängigkeit sicherzustellen, Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten und öffentliche Förderungen zu vergeben. Öffentliche Regulierungsbehörden haben auch die Aufgabe, Inhalte genau zu überprüfen. Dadurch gewährleisten sie, dass öffentlich-rechtliche Medien grundlegenden Prinzipien entsprechen: Universaler Zugang, hohe journalistische und moralische Standards, Förderung der nationalen Kultur und des Medienpluralismus durch Inhalte, die alle Sektoren der Gesellschaft widerspiegeln.³

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei kommerziellen Rundfunksendern um gewinnorientierte Unternehmen, die in erster Linie ihren Eigentümer_innen, Anleger_innen und Kund_innen gegenüber verantwortlich sind. Die Regulierung von kommerziellen Rundfunkanbieter_innen konzentriert sich hauptsächlich auf folgende Bereiche: Prüfung auf Inhalte, die für Kinder und Jugendliche schädlich sein oder andere gesellschaftliche Gruppen beleidigen könnten, Beschwerdeverfahren und das Recht auf Gegendarstellung sowie Werbeumfang und -inhalte.

[3] Christian Nissen (2006): Public Service Media in the Information Society. Media Division, Directorate General of Human Rights, Council of Europe

Selbstregulierung der Medien

Da Medien die Regierungstätigkeit überwachen sollen, kann ihre Regulierung durch den Staat problematisch sein. Deshalb haben viele Staaten selbstregulatorische Mechanismen eingeführt, die spezifische Regeln aufstellen und deren Einhaltung durch Medienorganisationen und Journalist_innen beaufsichtigt wird.

Selbstregulatorische Instrumente können die Form von Ethikkodizes, Presse- und Medienräten sowie Berufsrichtlinien annehmen.

Journalistische Ethikkodizes definieren die Rollen, Rechte und Pflichten von Journalist_innen und werden von Medienexpert_innen als gemeinsamer Versuch entwickelt, freiwillige redaktionelle Richtlinien zu schaffen und diese einzuhalten.

Journalistische Verhaltenskodizes sind von Land zu Land unterschiedlich, teilen aber auch einige Gemeinsamkeiten wie z.B. folgende Prinzipien: Genauigkeit und Wahrheit, Objektivität und Unparteilichkeit, das Recht der Öffentlichkeit auf zutreffende Information, das Recht sachliche Kritik zu üben, die Verwendung fairer Recherchemethoden, die Bereitwilligkeit, Fehler zu korrigieren und das Redaktionsgeheimnis.⁴

[4] Andrew Puddephatt (2011): The Importance of Self-Regulation of the Media in Upholding Freedom of Expression. UNESCO

Das Einführen eines Ethikkodex ist nur der erste Schritt zur wirksamen Selbstregulierung der Medien. Für die Einhaltung dieser selbstangenen Richtlinien ist die Einberufung eines unabhängigen Organs wichtig, das im Fall einer Verletzung dieser Grundsätze Sanktionen auferlegt und beaufsichtigt. Ein Presserat, der sich hauptsächlich aus Medienexpert_innen zusammensetzt, ist die häufigste Form eines selbstregulierenden Organs. Seine Hauptaufgabe besteht darin, Beschwerden über den Bruch von Ethikcodes zu behandeln, und Medienexpert_innen und der Öffentlichkeit dadurch eine Orientierung hinsichtlich journalistischer Standards zur Verfügung zu stellen.⁵

Darüber hinaus sollte Journalist_innen redaktionelle Unabhängigkeit garantiert werden, um frei von kommerziellem Druck seitens der Medieneigentümer_innen arbeiten zu können. Ein drittes selbstregulatorisches Kernelement sind die Berufsrichtlinien, die von Medienorganisationen als Teil ihrer redaktionellen Linie angenommen werden. Ein Beispiel dafür sind die Richtlinien der BBC, die einen großen Einfluss auf die vom Sender veröffentlichten Inhalte haben.

[5] <http://www.europarl.europa.eu/EPRS/EPRS-Briefing-554214-Press-freedom-in-the-EU-FINAL.pdf>

III. DAS RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG

Das Recht auf freie Meinungsäußerung bedeutet, die eigene Meinung vertreten und offen äußern zu können, ohne Angst vor Zensur oder Einmischung seitens der Regierung haben zu müssen. Es ist nicht auf die verbale Kommunikation beschränkt, sondern umfasst auch die Möglichkeit, Ansichten durch veröffentlichte Artikel, Bücher oder Flyer, Fernsehen und Radio, Kunstwerke, Internet oder soziale Medien auszudrücken. Es schließt das Recht ein, Informationen durch verschiedene Nachrichtenkanäle zu empfangen.

Der Begriff „Pressefreiheit“ wird häufig als Alternative zu „Redefreiheit“ oder „Meinungsfreiheit“ verwendet. Da der Presse jedoch die Rolle zukommt, als „öffentliche Wächterin“ zu agieren und einer breiten Öffentlichkeit Informationen zugänglich zu machen, nimmt der Schutz der Pressefreiheit eine spezielle Stellung ein.

Meinungsfreiheit und Pressefreiheit sind wesentliche Fundamente offener und demokratischer Gesellschaften. Die Freiheit, sich eine Meinung bilden und eigene Ideen ausdrücken zu können, ist eine wichtige Vorbedingung für demokratische politische Prozesse. Auf einer nationalen Ebene ist Meinungsfreiheit für eine funktionierende Staatsführung und somit für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt notwendig. Auf einer individuellen Ebene ist sie für die Entwicklung, Würde und Erfüllung jeder Person entscheidend. Ohne eine umfassende Garantie des Rechts auf Meinungsfreiheit und dessen Schutz durch unabhängige Gerichte kann es weder Demokratie noch Freiheit geben.⁶

[6] <https://www.article19.org/pages/en/freedom-of-expression.html>

Wie wird freie Meinungsäußerung geschützt?

Das Recht auf Meinungsfreiheit wird durch internationale und regionale Menschenrechtsverträge wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 19), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UNO (Artikel 19), die Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 10) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 11) gewährleistet. Meinungsfreiheit ist auch in den Verfassungen der Mitgliedstaaten des Europarats verankert.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 19)

» Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.«⁷

[7] <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 10)

» 1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.«⁸

[8] <https://www.menschenrechtskonvention.eu/freie-meinungsaeusserung-9295/>

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 11)

»1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.«⁹

[9] http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Grenzen der Meinungsfreiheit

Meinungs- und Pressefreiheit sind keine absoluten Rechte und können eingeschränkt werden, etwa um die Rechte oder den Ruf anderer zu schützen oder falschen Beschuldigungen entgegenzuwirken, um der Anstiftung zu Gewalt oder Hass gegen eine spezifische Gruppe vorzubeugen oder Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen.

Diese Rechte können auch beschränkt werden, wenn die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das Gesundheitswesen in Gefahr sind. Im Fall eines Konflikts zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und anderen gesetzlich verankerten Menschenrechten (z.B. Persönlichkeitsrechte), kann der Meinungsfreiheit Grenzen gesetzt sein. Beschränkungen sind jedoch nur dann möglich, wenn sie „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ und „durch das Gesetz vorgeschrieben“ sind sowie ein „legitimes Ziel“ verfolgen.¹⁰

[10] Dirk Voorhoof (2004): The Right to Freedom of Expression and Information under the European Human Rights System. Towards a More Transparent Democratic Society, Robert Schuman Centre for Advanced Studies, S.2

IV. MEDIEN UND DER SCHUTZ DES PERSÖNLICHKEITSRECHTS

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist nicht absolut und kann Beschränkungen unterliegen, wenn es in die persönlichen Rechte anderer eingreift.

Massenmedien können Persönlichkeitsrechte in mehrfacher Hinsicht verletzen. Zwei Beispiele dafür sind die Störung der Privatsphäre sowie die Verbreitung von Falschinformationen, die dazu geeignet sind, den Ruf von Personen zu schädigen.

Auch wenn der Begriff „Persönlichkeitsrecht“ nicht allgemeingültig definiert ist, wird er von internationalen Gerichten und vielen staatlichen Rechtsordnungen gebraucht. Persönlichkeitsrechte umfassen die Würde und die emotionale und psychologische Integrität einer Person, wie z.B. den Schutz des guten Rufes, das Recht auf Privatsphäre und -leben sowie das Recht am eigenen Bild etc.¹¹

[11] <https://www.article19.org/data/files/medialibrary/38362/Defamation-Principles-Background-paper.pdf>

Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs

Jeder Mensch hat ein Recht auf Privatsphäre. Diese bezieht sich auf das Recht der Bürger_innen, in Ruhe gelassen zu werden oder Kontrolle über unerwünschte Veröffentlichungen privater Informationen zu haben. Wo die Privatsphäre endet und die öffentliche Sphäre beginnt, ist abhängig vom jeweiligen Kontext. Es ist auch möglich, dass in der Öffentlichkeit stattfindende Dinge in den privaten Lebensbereich fallen.

Gesetze zum Schutz des Persönlichkeitsrechts zielen darauf ab, Menschen vor dem Eindringen in ihren privaten Lebensbereich zu schützen. Viele Zivilrechtsordnungen inkludieren auch spezifische Bestimmungen, um den Namen einer Person, persönliche Daten, das Recht am eigenen Bild und andere allgemeine private Informationen zu schützen.

Störung der Privatsphäre:

Wie kann eine Haftung ausgeschlossen werden?

Die Veröffentlichung von wahrheitsgemäßen, doch privaten Tatsachen über eine Person stellt dann eine Verletzung der Privatsphäre dar, wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse an diesen Informationen besteht und sie in hohem Maße dazu geeignet sind, dem Ruf einer vernünftigen Person zu schaden. Voraussetzung ist außerdem, dass die Informationen nicht allgemein bekannt sind und weit verbreitet werden.¹²

Um nicht für eine Störung der Privatsphäre haftbar gemacht zu werden, sollten Journalist_innen folgende Schritte setzen:

Berichterstattung über aktuelle Themen

Journalist_innen können über Themen und Tatsachen berichten, an denen die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hat. Auf diese Weise werden sie nicht in die Privatsphäre von Personen, über die sie berichten, eindringen oder deren Namen bzw. Bilder ungesetzlich verwenden.

Sammeln von Informationen an öffentlichen Orten und von öffentlich zugänglichen Quellen

Beziehen Journalist_innen ihre Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen wie Grundbucheinträgen oder öffentlichen Finanzauskünften, ist es unwahrscheinlich, dass sie durch ihre Berichterstattung die Privatsphäre einer Person verletzen.

Falls möglich, Erlaubnis einholen

Zustimmung ist generell eine wirksame Möglichkeit, Klagen wegen Störung der Privatsphäre abzuwenden. Wenn Journalist_innen Interviews durchführen oder Fotos für die spätere Veröffentlichung machen, sollten sie um Erlaubnis bitten, diese verwenden zu dürfen.

[12] <https://www.rcfp.org/browse-media-law-resources/digital-journalists-legal-guide/publishing-highly-personal-and-embarrassi>

Der Schutz des privaten Lebensbereichs

Das Recht auf Privatsphäre ist sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 12)

»Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.«¹³

[13] <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 8)

» 1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.«¹⁴

[14] <https://www.menschenrechtskonvention.eu/privatsphaere-und-familienleben-9292/>

Ausnahmen hinsichtlich des allgemeinen Rechts auf Privatsphäre können bei der Berichterstattung über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gemacht werden, oder wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit überwiegt. In solchen Fällen müssen die Medien beweisen können, dass eine Verletzung der Privatsphäre gerechtfertigt ist.

Rufschädigung

Unter Rufschädigung sind mündliche oder schriftliche Äußerungen zu verstehen, die dem Ruf einer Person oder ihrem guten Namen schaden. Fast alle Länder haben einen Schutz vor Ehrenbeleidigung gesetzlich verankert, wobei diese Bestimmungen in Form und Inhalt stark variieren. Manche Länder verfügen über eigene Gesetze gegen Rufschädigung, andere haben diesbezügliche Regelungen in allgemeineren Gesetzen formuliert. In der Mehrheit der Mitgliedsstaaten des Europarates ist die Verletzung der Ehre sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich geregelt.¹⁵ Das österreichische Mediengesetz führt üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung als ehrenbeleidigende Tatbestände an.

Ehrverletzungsdelikte beziehen sich für gewöhnlich auf den Ruf einer Person bzw. eines Individuums. Das Recht schützt aber auch „juristische Personen“ wie Vereine, GmbHs und Aktiengesellschaften, die über einen Rechtsstatus verfügen. In manchen Ländern können auch Klagen eingebracht werden, um den Ruf einer Personengruppe, eines Büros oder einer Institution, einer Fahne bzw. Insignie zu schützen.¹⁶

Gemäß internationalen Standards müssen Politiker_innen und „Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ – also Menschen, die prominente Positionen in der Gesellschaft besetzen und deren Handlungen deswegen im öffentlichen Interesse und auf dem Prüfstand stehen – Kritik und Eingriff in die Privatsphäre in höherem Ausmaß dulden als „gewöhnliche“ Bürger_innen.¹⁷

[15] Tarlach McGonagle (2016): Freedom of Expression and Defamation. A Study of the Case Law of the European Court of Human Rights, Council of Europe

[16] http://legaldb.freemedia.at/wp-content/uploads/2015/08/FoE-Media-Law-Defamation_ENG.pdf

[17] <https://www.article19.org/data/files/medialibrary/38362/Defamation-Principles-Background-paper.pdf>

Tatbestandselemente bei Rufschädigung

Gesetzliche Bestimmungen gegen Rufschädigung variieren von Staat zu Staat. Dennoch gibt es einige allgemein anerkannte Elemente. Um zu beweisen, dass es sich bei einer Äußerung um eine solche handelt, muss die klagende Partei folgende Punkte geltend machen können:

Bezug zur klagenden Partei

Die diffamierende Aussage sollte eine einfache Verbindung zur klagenden Partei zulassen, selbst wenn diese nicht namentlich erwähnt wird.

Unwahrheit

Im Allgemeinen muss eine falsche Tatsachenbehauptung vorliegen. Meinungen sind in den meisten Fällen geschützt und nicht klagbar.

Veröffentlichung

Die rufschädigenden oder beleidigenden Informationen wurden an einen oder mehrere Dritte weitergegeben.

Schaden

Der Ruf der klagenden Partei muss Schaden genommen haben.

Gründe für Straflosigkeit

Bei rufschädigenden Äußerungen spielt das Konzept der vorausgesetzten journalistischen Sorgfaltspflicht eine wichtige Rolle. Kann diese nachgewiesen werden, können Journalist_innen nicht belangt werden. Aus dem internationalen Recht leiten sich auch folgende Verteidigungsmöglichkeiten ab:¹⁸

Wahrheitsbeweis

Kann die angeklagte Partei nachweisen, dass die Äußerungen den Tatsachen entsprechen, führt dies zu einem Freispruch.

„Guter Glauben“

Die beklagte bzw. angeklagte Partei kann Beweise dafür anführen, dass sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gute Gründe hatte, die Behauptung für wahr zu halten. Journalist_innen können Informationen nicht immer so lange zurückhalten, bis sie absolute Sicherheit darüber haben, dass eine Information korrekt ist. Damit wäre der öffentliche Informationsfluss unterbrochen.

Äußerungen von Dritten

Niemand sollte für die sachliche und akkurate Wiedergabe von Äußerungen anderer zur Verantwortung gezogen werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Journalist_innen die Verantwortung haben, Nachrichten zu veröffentlichen. Das kann die Wiedergabe von rufschädigenden Aussagen beinhalten.

[18] <https://www.article19.org/data/files/medialibrary/38362/Defamation-Principles-Background-paper.pdf>

BIBLIOGRAFIE

Andrew Puddephatt (2011): The Importance of Self-Regulation of the Media in Upholding Freedom of Expression. UNESCO, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0019/001916/191624e.pdf>

Article 19, the Global Campaign for Free Expression International Federation of Journalists (2005): Freedom and Accountability: Safeguarding Free Expression through Media Self-Regulation, abrufbar unter: <https://www.article19.org/data/files/pdfs/publications/self-regulation-south-east-europe.pdf>

Dies. (2016): Revised Defining Defamation Principles: Background Paper, abrufbar unter: <https://www.article19.org/data/files/medialibrary/38362/Defamation-Principles-Background-paper.pdf>

Brogi, Elda; Parcu, Pier Luigi (2014): The Evolving Regulation of the Media in Europe as an Instrument for Freedom and Pluralism, Robert Schuman Centre for Advanced Studies, abrufbar unter: http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/29923/RSCAS_2014_09.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Burkart, Roland (2002): Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft, Böhlau

Europäisches Hochschulinstitut: Freedom of Information – EU Member States Laws, abrufbar unter: <http://journalism.cmpf.eui.eu/maps/freedom-of-information/>

Europäisches Parlament (2015): Press freedom in the EU. Legal Framework and Challenges, abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/EPRS/EPRS-Briefing-554214-Press-freedom-in-the-EU-FINAL.pdf>

Haraszti, Miklós the OSCE Representative on Freedom of the Media (2008): The Media Self-Regulation Guidebook, abrufbar unter: <http://www.osce.org/fom/31497?download=true>

Holoubek, Michael; Kassai, Klaus; Traimer, Mathias (2014): Grundzüge des Rechts der Massenmedien, Springer

Macovei, Monica (2004): Freedom of Expression. A guide to the implementation of Article 10 of the European Convention of Human Rights, Council of Europe, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168007ff48>

McGonagle, Tarlach (2016): Freedom of Expression and Defamation. A Study of the Case Law of the European Court of Human Rights, Council of Europe, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806ac95b>

Maletzke, Gerhard (1998): Kommunikationswissenschaft im Überblick: Grundlagen, Probleme, Perspektiven. Westdeutscher Verlag

Nissen, Christian (2006): Public Service Media in the Information Society. Media Division, Directorate General of Human Rights, Council of Europe, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680483b2f>

International Press Institute, Media Legal Defence Initiative (2015): Freedom of Expression, Media Law and Defamation, abrufbar unter: http://legaldb.freemedia.at/wp-content/uploads/2015/08/FoE-MediaLaw-Defamation_ENG.pdf

Reporters Committee for Freedom of the Press: Publishing highly personal and embarrassing information about another, even if completely true, abrufbar unter: <https://www.rcfp.org/browse-media-law-resources/digital-journalists-legal-guide/publishing-highly-personal-and-embarrassi>

Robert Schuman Centre for Advanced Studies (2013): European Union Competencies in Respect of Media Pluralism and Media Freedom, abrufbar unter: <http://cmpf.eui.eu/Documents/CMPFPolicyReport2013.pdf>

Voorhoof, Dirk (2004): The Right to Freedom of Expression and Information under the European Human Rights System. Towards a More Transparent Democratic Society, Robert Schuman Centre for Advanced Studies, abrufbar unter: http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/29871/RSCAS_2014_12.pdf?sequence=1&isAllowed=y

INTERNATIONALE GESETZE, RICHTLINIEN UND ABKOMMEN

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:095:0001:0024:DE:PDF>

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), abrufbar unter: <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000516>

JOURNALISTISCHE KODIZES UND RICHTLINIEN

Grundsätze für die publizistische Arbeit des Österreichischen Presserates, abrufbar unter: http://www.presserat.at/rte/upload/pdfs/grundsaeetze_fuer_die_publizistische_arbeit_ehrenkodex_fuer_die_oesterreichische_presse_idf_vom_02.12.2013.pdf

Moralkodex der bulgarischen Medien, abrufbar unter: http://ethicnet.uta.fi/bulgaria/ethical_code_of_the_bulgarian_media

Pressekodex des Deutschen Presserates, abrufbar unter: http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Pressekodex2017_web.pdf

Redaktionelle Richtlinien der BBC, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/editorialguidelines/>

Richtlinien der New York Times, abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/wp-content/uploads/Guidelines-on-Integrity.pdf>



Die Onlinerecherchen fanden im Zeitraum Jänner 2016 bis Juni 2016 statt und wurden vor der Veröffentlichung im Jänner 2017 nochmals überprüft.

IMPRESSUM

Autor_innen:

Lyudmila Handzhiyska,
Cheyene Mackay

Redaktion:

Aleksandra Temenugova,
Lyudmila Handzhiyska

Übersetzung:


Katharina Maly

Layout:

David Palme

Medieninhaber und Herausgeber:

Verein Freies Radio Wien
Klosterneuburger Straße 1, 1200 Wien
ZVR-Zahl: 563964285



E-Mail: office@o94.at
Web: <http://o94.at/>

Wir danken unseren Partnern: School of Journalism and
Public Relations (SJPR) Skopje, Association for
Cultural and Media Decontamination (UKMD) Sarajevo.

